

**Benutzungsordnung  
für den Blutturm der Stadt Neuss  
vom 13. April 1987  
(in der Fassung der Satzung zur Anpassung  
ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO  
vom 9. November 2001)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) hat der der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 9. November 2001 diese Benutzungsordnung für den Blutturm der Stadt Neuss beschlossen:

**§ 1**

- (1) Soweit der städt. Blutturm Neuss, Promenadenstraße, nicht für Veranstaltungen der Stadt Neuss in Anspruch genommen wird, kann er auf Antrag Dritten nach Maßgabe dieser Ordnung zur Durchführung jugendpflegerischer Veranstaltungen überlassen werden. Über die Überlassung entscheidet das Jugendamt im Auftrage des Stadtdirektors.
- (2) Eine Überlassung für andere Zwecke, insbesondere eine solche für parteipolitische, private oder gewerbliche Veranstaltungen, ist ausgeschlossen.

**§ 2**

- (1) Der Antrag auf Überlassung des Blutturmes ist schriftlich beim Jugendamt der Stadt Neuss zu stellen. In dem Antrag ist die Art der Veranstaltung und deren Ablauf anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Höhe Eintrittsgeld für die Veranstaltung erhoben wird.

- (2) Der Veranstalter darf nicht mehr als 30 Besucher gleichzeitig zulassen. Die Besucherhöchstzahl kann im Einzelfall aus begründetem Anlaß auf weniger als 30 Personen festgesetzt werden.

### § 3

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Neuss und dem Veranstalter/Benutzer wird durch Mietvertrag geregelt. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach einem Mietvertrag.

### § 4

- (1) Für die Überlassung des Blutturms und der zugehörigen Nebenräume und Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses Entgelt beträgt
- a) für eine Veranstaltung, für welche Eintrittsgeld erhoben wird, 30 v. H. des Erlöses aus dem Verkauf der Eintrittskarten, mindestens aber 15,00 EUR,
  - b) für eine Veranstaltung, für welche kein Eintrittsgeld erhoben wird, 15,00 EUR.

Im Falle a) hat der Mieter nach der Veranstaltung der Stadt Rechnung zu legen und ihr alle Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gestatten, die zur Ermittlung des Erlöses aus dem Verkauf von Eintrittskarten erforderlich sind.

- (2) Für Veranstaltungen von anerkannten Jugendverbänden/Jugendorganisationen kann auf die in Abs. 1 genannten Tarife eine Ermäßigung bis zu 50 v. H. gewährt werden. In den Entgelten nach Abs. 1 sind die Kosten für Beleuchtung und Heizung eingeschlossen.

### § 5

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung für den Blutturm der Stadt Neuss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. April 1987

H.-W. Thywissen

Bürgermeister

-----

Die Benutzungsordnung ist am 23. April 1987 in Kraft getreten.

-----

1. Änderung durch die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----